Richtlinie der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR
über die Festsetzung
der Abgabepreise für Tickets
im Gemeinschaftstarif für den Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)
für Ortsverkehre
als Höchsttarif
(Ortsverkehr-Ticket-Richtlinie - OrtsVerk-RL -)

Die Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR erlässt hiermit

- auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 Ziff. 5 ZVS und des § 9 AöR-Satzung (Finanzierungsübertragung der Aufgabenträger auf die VRR AöR)

- auf der Grundlage der in der Anlage aufgeführten Beschlüsse der jeweils handelnden Zweckverbandsmitglieder

- mit Zustimmung der in der Anlage genannten kreisangehörigen Gemeinde

mit Beschluss des Verwaltungsrats der VRR AöR vom 07.Dezemebr 2021

die nachfolgenden Regelungen als ALLGEMEINE VORSCHRIFT gemäß Art. 3 Absatz 2 VO (EG) Nr. 1370/2007:

1. Die Abgabepreise für Tarife im Gemeinschaftstarif für den Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) werden im Rahmen einer allgemeinen Vorschrift als Höchsttarif i. S. v. Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 für die in der Anlage 1 aufgeführten Ortsverkehre festgesetzt. Die damit verbundene gemeinwirtschaftliche Verpflichtung umfasst
   a) die Beförderung von Fahrgästen mit Tickets des VRR-Gemeinschaftstarifs im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen nach § 42, § 43 Nr. 2 und 44 PBefG mit Quelle und Ziel in den in der Anlage 1 aufgeführten Ortsverkehren zu den jeweils von den Genehmigungsbehörden zugestimmten Beförderungsentgelten, Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des VRR-Gemeinschaftstarifs;

b) den Abschluss eines Kooperationsvertrages mit der VRR AöR durch den jeweiligen Unternehmer der in der Anlage 1 aufgeführten Ortsverkehre;

c) die Teilnahme des jeweiligen Unternehmers am Einnahmenaufteilungsverfahren im VRR nach Maßgabe der entsprechenden Verträge.

Das komplette VRR-Tarifwerk ist im Internetauftritt der VRR AöR abrufbar (www.vrr.de).

2. Geografischer Geltungsbereich der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung ist das jeweilige Bedienungsgebiet der in der Anlage 1 aufgeführten Ortsverkehre.

3. Unternehmen, welche den VRR-Gemeinschaftstarif anwenden und Ortsverkehre im Geltungsbereich der Nr. 2 erbringen, haben Anspruch auf

a) den Abschluss eines Kooperationsvertrages gemäß Verbundgrundvertrag (die jeweils aktuelle Fassung ist im Internet-Auftritt des VRR abrufbar [www.vrr.de])

b) die Teilnahme am Einnahmenaufteilungsverfahren im VRR nach Maßgabe der entsprechenden Verträge, und

c) die Gewährung von Ausgleichsleistungen für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen i.S.v. Art. 2 lit. g) VO (EG) Nr. 1370/2007 nach näherer Maßgabe der Nr. 4 dieser allgemeinen Vorschrift.

4. Die Höhe der Ausgleichsleistung und das Verfahren zur Ausgleichsgewährung werden wie folgt festgelegt:

a) Die Parameter, anhand derer die Ausgleichsleistungen berechnet werden, werden wie folgt aufgestellt:
Von den jeweiligen Gesamtkosten der in der Anlage 1 aufgeführten jeweiligen Ortsverkehre werden die jeweiligen Netto-Einnahmen aus Beförderungsentgelten des VRR-Gemeinschaftstarifs, die Ausgleichsleistungen gemäß § 11 Abs. 2 und § 11a ÖPNVG sowie die Netto-Erstattungszahlungen gemäß § 231 SGB IX abgezogen.
Die jeweilige Differenz ist der jeweilige Ausgleichsbetrag. Das Einnahmenrisiko trägt das Unternehmen.

b) Der Ausgleichsbetrag wird monatsweise immer am 10. Kalendertag des Folgemonats als Abschlagszahlung in Höhe von 1/12 des Ausgleichsbetrags gewährt. Die Zahlungen an die Unternehmen erfolgen durch die jeweilige kreisangehörige Gemeinde mit schuldbefreiender Wirkung für den VRR.

c) Der Ausgleichsbetrag wird jeweils mit Rückwirkung wie folgt angepasst:
Die jeweiligen Gesamtkosten der Ortsverkehre werden ab dem auf die jeweilige Betriebsaufnahme und das erste vollständige Geschäftsjahr folgenden Jahr mit der vom Verband Nordrhein-Westfälischer Omnibusunternehmen e.V. ermittelten jahresdurchschnittlichen Kostensteigerungsrate des Vorjahres fortgeschrieben.

d) Der VRR teilt den jeweiligen Unternehmen, den jeweils in der Anlage 1 aufgeführten kreisangehörigen Gemeinden und den Zweckverbandsmitgliedern, in denen die kreisangehörigen Gemeinden ihren Sitz haben, jeweils bis zum 31. Oktober des Folgejahres im Rahmen der Schlussabrechnung den rückwirkend angepassten Ausgleichsbetrag mit.

e) Der VRR erstellt den jeweiligen Unternehmen und den jeweiligen kreisangehörigen Gemeinden jährlich bis zum 31. Oktober des Folgejahres eine Schlussabrechnung. Ein sich hieraus ergebender Saldo ist bis zum 30. November eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.
Der VRR teilt den jeweiligen Unternehmen und den jeweiligen kreisangehörigen Gemeinden bis zum 30. November eines jeden Jahres den von ihm für das Folgejahr prognostizierten jeweiligen jährlichen Ausgleichsbetrag in nachprüfbarer Form mit.
Der prognostizierte Ausgleichsbetrag kann aus besonderem Anlass auch für das laufende Jahr angepasst werden. Für die entsprechenden Abschlagszahlungen ist eine Vorankündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten.

f) Die Einnahmen aus dem Fahrscheinverkauf verbleiben bei den Unternehmen. Als Durchführungsvorschriften für die Aufteilung der Einnahmen aus dem Fahrscheinverkauf gemäß Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 werden die Regelungen des VRR-Einnahmenaufteilungsvertrages und der VRR-Einnahmenaufteilungsrichtlinie festgelegt.

g) Zur Antragstellung, zum Bewilligungsverfahren und zu den Ausgleichsmechanismen ist die Richtlinie zur Finanzierung des ÖSPV im Verkehrsverbund Rhein-Ruhr entsprechend anzuwenden, soweit diese allgemeine Vorschrift keine speziellere Regelung enthält; die jeweils aktuelle Fassung dieser Finanzierungsrichtlinie des VRR ist im Internet-Auftritt des VRR abrufbar (www.vrr.de). Ein Finanzierungsbescheid

ergeht nicht. Er wird durch die Mitteilung gemäß Buchst. e) ersetzt. Die Ausgleichsbeträge für die in der Anlage 1 aufgeführten Ortsverkehre werden weder in dem Verbundetat noch in der Ergebnisrechnung des VRR aufgeführt und wirken sich somit auch nicht auf die vom jeweiligen Zweckverbandsmitglied zu leistende Umlage an den Zweckverband VRR aus.

h) Die jeweiligen Ausgleichsleistungen vermindern sich um die ersparten Aufwendungen, welche sich aus der vom jeweiligen Unternehmen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Unterschreitung der von der jeweiligen kreisangehörigen Gemeinde festgelegten Mindeststandards für Quantität und Qualität der Betriebsleistungserbringung ergeben.

i) Der Ausgleichssatz wird zudem vom VRR entsprechend der tatsächlichen verkehrlichen und wirtschaftlichen Entwicklungen und Gegebenheiten fortgeschrieben, wenn die Vorgaben zu einem Ortsverkehr zum betrieblichen Leistungsangebot, zur Qualität der Betriebsleistungserbringung gemäß den Anforderungen und Standards der jeweiligen kreisangehörigen Gemeinde verändert werden. Entsprechendes gilt, wenn und soweit sich gesetzliche Rahmenbedingungen in Bezug auf einen Ortsverkehr verändern.

5. Unternehmen, die für die Anwendung des VRR-Gemeinschaftstarifs in einem in der Anlage 1 aufgeführten Ortsverkehr eine Ausgleichsleistung für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen erhalten und anderen betrieblichen Tätigkeiten als der Beförderung von Fahrgästen mit Fahrausweisen des VRR-Gemeinschaftstarifs nachgehen, haben eine Trennungsrechnung einzurichten. Die Durchführungsvorschriften für die Trennungsrechnung ergeben sich aus Nr. 5 des Anhangs zur VO (EG) Nr.1370/2007 sowie dem entsprechend anzuwendenden Abschnitt 6 der Finanzierungsrichtlinie des VRR. Die Schlüsselung von Querschnittsfunktionen hat nach den Grundsätzen der Sachgerechtigkeit und Stetigkeit zu erfolgen. Die Trennungsrechnung muss den gleichen Zeitraum wie die Jahresabschlüsse umfassen.

6. Unternehmen, die für die Anwendung der Tarife des VRR-Gemeinschaftstarifs in einem in der Anlage 1 aufgeführten Ortsverkehr eine Ausgleichsleistung für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen erhalten, verpflichten sich, die Regeln der Nrn. 1 bis 6 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 einzuhalten. Näheres hierzu und zur Nachweisführung regeln

die entsprechend anzuwendenden Abschnitte 5.5, 5.6 und 8 Finanzierungsrichtlinie des VRR. Für Verkehrsunternehmen die unter die Vorgaben der EU-VO (EG) Nr. 1998/2006 („De-minimis“-Beihilfen) fallen, gelten die Regelungen dieser EU-VO. Die endgültige Abrechnung des jeweiligen Jahres ist bis zum 31. Juli des folgenden Jahres zu erbringen.

7. Der Anreiz zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung gemäß Nr. 7 Anstr. 1 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 ergibt sich u.a. daraus, dass die Unternehmen in den Ortsverkehren das Marktrisiko tragen. Der Anreiz zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung der Erbringung von Personenverkehrsdiensten ausreichend hoher Qualität gemäß Nr. 7 Anstr. 2 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 ergibt sich u. a. aus dem Nahverkehrsplan des VRR, dem jeweiligen Nahverkehrsplan des lokalen Aufgabenträgers und den Anforderungen und Standards der jeweiligen kreisangehörigen Gemeinde.

9. Die Erfüllung der Veröffentlichungspflicht gemäß Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 erfolgt, bezogen auf diese allgemeine Vorschrift, durch die VRR AöR.

10. Diese Richtlinie steht unter dem Vorbehalt, dass Mittel zur Finanzierung des jeweiligen Ortsverkehrs von der jeweiligen kreisangehörigen Gemeinde zur Verfügung gestellt werden.

11. Die Verwaltung der VRR AöR wird ermächtigt, die Anlage 1 bezogen auf einzelne Ortsverkehre in Abstimmung mit dem jeweils zuständigen Aufgabenträger für den ÖPNV und der jeweiligen kreisangehörigen Gemeinde zu ändern.

12. Diese Richtlinie tritt zum 01. Januar 2022 in Kraft. Die VRR AöR kann diese Richtlinie bezogen auf einzelne Ortsverkehre jederzeit, jedoch erstmals 24 Monate nach der Betriebsaufnahme im jeweiligen Ortsverkehr außer Kraft setzen. Hierbei ist eine Vorankündigungsfrist von sechs Monaten einzuhalten, die durch eingeschriebenen Brief oder eine E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur an den jeweils zuständigen Aufgabenträger für den ÖPNV, die jeweilige kreisangehörige Gemeinde und den Betreiber gewahrt wird.

Anlage 1

Eckdaten und Anforderungen „Kraftraum-Shuttle“

Gegenstand der Beauftragung:	Einführung eines On-Demand-Verkehrs „Kraftraum-Shuttle“ zur Bedienung des Gemeindegebiets Rommerskirchen
Aufgabenträger:	Rhein-Kreis Neuss
Verkehrsverbund:	Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) Der VRR bestimmt den anzuwendenden und von den Fahrgästen zu entrichtenden Tarif. Das anbietende Verkehrsunternehmen muss einen Kooperations- und Einnahmenaufteilungsvertrag mit dem VRR schließen.
Integration in den ÖPNV:	Das „Kraftraum-Shuttle“ stellt eine Ergänzung zum vorhandenen Busangebot dar und stärkt die Verbindung der Ortsteile untereinander, darüber hinaus aber auch die Anbindung an den Bahnhof sowie an den Hauptort Rommerskirchen. Der Betrieb soll im Rahmen des Linienbedarfsverkehrs gemäß § 44 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) erfolgen. Dieser sieht die Beförderung von Fahrgästen auf vorherige Bestellung ohne festen Linienweg zwischen bestimmten Einstiegs- und Ausstiegspunkten innerhalb eines festgelegten Gebietes und festgelegter Bedienzeiten vor. Es ist beabsichtigt, durch das verbesserte Gesamtangebot den Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) in Rommerskirchen zu stärken.
Zeitraum:	01.03.2025 – 31.10.2025
Bedienungskonzept:	Das Gemeindegebiet Rommerskirchen wird durch den On-Demand-Verkehr „Kraftraum-Shuttle“ erschlossen. Es soll somit eine Feinerschließung zwischen den Ortsteilen sowie ein Grundangebot an den Wochenenden geschaffen werden.
Fahrzeiten:	Die Betriebszeiten stellen sich wie folgt dar: Montag-Donnerstag: 07:00-19:00 Uhr Freitag: 07:00-01:30 Uhr Samstag: 06:30-01:30 Uhr Sonntag: 07:00-19:00 Uhr
Höhe der Ausgleichsleistung:	Zum Ausgleich kann die Gemeinde Rommerskirchen für den zu bedienenden Zeitraum einen maximalen Betrag in Höhe von 250.000,00 € zur Verfügung stellen. Ein darüberhinausgehender Betrag kann nicht bedient und

bezahlt werden. Das Risiko einer falschen Kalkulation bezüglich zu geringer Einnahmen oder höherer Kosten trägt der Unternehmer.

Fahrzeuge:

Der Einsatz von Fahrzeugen muss den Fahrplan ohne Ausfallzeiten abdecken können. Hierfür geht man grundsätzlich von einem Hauptfahrzeug und einem Ersatzfahrzeug aus.

Gemäß Förderbedingungen sind bei der Fahrzeugbeschaffung die Regelungen über die Beschaffung sauberer Straßenfahrzeuge (SaubFahrzeugBeschG) zu beachten.

Fahrzeugalter und –typ

- Während der Laufzeit sind die eingesetzten Fahrzeuge maximal sieben Jahre alt
- Die Fahrzeuge sind in einem intakten und gepflegten Zustand und weisen lediglich dem Alter entsprechende Gebrauchsspuren auf.
- Die Fahrzeuge weisen eine Kapazität von mindestens fünf Sitzplätzen aus und verfügen über eine ausreichende Sonderfläche für Kinderwagen oder für mobilitätseingeschränkte Personen, insbesondere Rollstuhlfahrer/-innen.

Ein- und Ausstieg/ Barrierefreiheit

- Gemäß den Förderbedingungen sind bei der Durchführung aller Maßnahmen und Untermaßnahmen die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere zur Barrierefreiheit, und die für die jeweilige Maßnahme bzw. Untermaßnahme einschlägigen, technischen Regelwerke einzuhalten (unter anderem DIN 18040-3).

Umwelt- und Leistungsstandards

Die eingesetzten Fahrzeuge (Ausnahme: Ersatzfahrzeug) müssen über folgende Ausstattung verfügen:

- Angemessene Elektroantriebsleistung zur Erfüllung der betrieblichen Vorgaben, d.h. Bereitstellung eines rein elektrisch betriebenen Fahrzeugs.
- Für das Ersatzfahrzeug: Es wird der Einsatz von Fahrzeugen mit hohen Umweltstandards verfolgt. Es sind mindestens die Grenzwerte der Abgasnorm Euro 6 einzuhalten. Bei Neuanschaffungen ist die jeweils vorgeschriebene, höchstmögliche europäische Emissionsnorm einzuhalten. Grundsätzlich sollte der Einsatz eines Elektrofahrzeugs angestrebt werden.

Nutzungssicherheit

- Die Fahrzeuge müssen allen gesetzlichen Anforderungen entsprechen, insbesondere im Hinblick auf die Sicherheit von Fahrgästen und Fahrer/-in.
- Das Verkehrsunternehmen hat die technische Schadensfreiheit der im Fahrgastbetrieb eingesetzten Fahrzeuge zu garantieren; Fahrzeuge mit nicht sicherheitsrelevanten Schäden dürfen max. fünf Tage im Betrieb bleiben; Fahrzeuge mit sicherheitsrelevanten Mängeln sind unverzüglich aus dem Betrieb zu nehmen.

Fahrgastkomfort

- Sitze in einem gepflegten und ansprechenden Zustand in allen Fahrzeugen.
- Zum Wohlbefinden der Fahrgäste sind in der warmen wie in der kalten Jahreszeit jederzeit angemessene klimatische Verhältnisse zu gewährleisten. Dies kann bspw. durch Klimaanlagen, leistungsfähige Heizungs- und Lüftungsanlagen erfolgen. Die Anforderungen gelten sowohl für Fahrer/-innen als auch den Fahrgastraum.
- Ausgewiesene Sitzplätze für mobilitätseingeschränkte Fahrgäste, die mit leicht erkennbaren Piktogrammen versehen sind.

Sauberkeit der Fahrzeuge

- Für die Reinigung der Fahrzeuge ist das Verkehrsunternehmen verantwortlich.
- Innerhalb der Fahrzeuge ist das Rauchen nicht gestattet.
  Vor Dienstbeginn hat das Fahrzeug frei zu sein von Müll, klebrigen und abfärbenden Rückständen, Schmierereien, Feuchtigkeit auf Böden und Scheiben (jeweils innen) sowie von Verunreinigungen auf Scheiben, die die klare Durchsicht behindern (außen).
- Vandalismusschäden im Fahrzeug sind innerhalb einer Woche zu beseitigen.
- Vandalismusschäden am Fahrzeugäußeren sind umgehend zu beseitigen.
- Kleine Innenreinigung täglich (Müllbeseitigung, Fegen/Saugen des Bodens).
- Grundreinigung einmal pro Monat oder bei entsprechender Verschmutzung häufiger, darunter fällt u.a. Feuchtreinigung von Bode, Fenstern und Haltestangen, Absaugen der Polster.
- Grundreinigung der Polster halbjährlich oder bei entsprechender Beschmutzung auch häufiger.

- Außenreinigung mindestens nach 3 Wochen oder häufiger bei entsprechendem Bedarf aufgrund von Verschmutzung.
- Außerordentliche Verschmutzungen sind umgehend zu beseitigen.

Fahrzeugbeschaffung und –instandhaltung

- Das Verkehrsunternehmen ist selbst für die Fahrzeuganschaffung und Instandhaltung der Fahrzeuge verantwortlich.

Außendarstellung/ Beklebung

- Die Fahrzeuge sollten grundsätzlich eine neutrale Farbe aufweisen.
- Die weitere Außendarstellung des Hauptfahrzeugs ist in Absprache mit der Gemeinde Rommerskirchen abzustimmen.
- Der ungehinderte Blick der Fahrgäste durch die Wagenfenster ist zur Orientierung nötig. Er soll nicht durch Werbegrafiken beeinträchtigt werden.
- Werbung, deren Umfang und insbesondere deren Inhalt dürfen nur in Abstimmung mit der Gemeinde Rommerskirchen angebracht werden.
- Inhaltlich sind Beklebungen mit ÖPNV-produktbezogenen Informationen/ Logos zulässig.

Sonstiges

- In den Fahrzeugen ist eine bargeldlose Bezahlung zu ermöglichen.

Kommunikation: Kommunikationsmöglichkeiten des Fahrpersonals mit der Leitstelle oder Betriebsleitung sind jederzeit sicherzustellen.

Fahrpersonal: Als Mindestanforderungen an das Personal haben diese die nachstehenden Anforderungen zu erfüllen:

- Das Fahrpersonal hat sich gegenüber den Fahrgästen und anderen Verkehrsteilnehmer/-innen freundlich, zuvorkommend, hilfsbereit und in allen Situationen – vor allem Stress- und Konfliktsituationen – angemessen zu verhalten. Das Personal muss in der Lage sein, Hilfs- und Rettungsmaßnahmen einzuleiten.
- Das Fahrpersonal verfügt über gute Kenntnisse zum Einsatzgebiet, zu Beförderungsbedingungen, zu Tarifbestimmungen des VRR-

und des VRS-Tarifs einschließlich der Übergangstarife und der Landes- und Bundestarife.

- Das Fahrpersonal verfügt über gute Ortskenntnisse betreffend das Einsatzgebiet des „Kraftraum-Shuttle“ sowie über das Gebiet des Rhein-Kreises Neuss.
- Das Fahrpersonal kennt die rechtlichen Vorgaben (BOKraft, PBefG, StVO, StVZO) und kann diese anwenden.
- Das Fahrpersonal verfügt über die entsprechenden Genehmigungen und Erlaubnisse zur Führung der eingesetzten Fahrzeuge.
- Das Fahrpersonal spricht fließend die deutsche Sprache. Es ist in der Lage, Informationen und Auskünfte zu erteilen. Das Fahrpersonal muss neben dem Fahrscheinverkauf und den Haltstellendurchsagen insbesondere mit der Leitstelle und der Werkstatt kommunizieren können.
- Das Fahrpersonal verhält sich kundenfreundlich und serviceorientiert.
- Das Fahrpersonal zeichnet sich durch ein gepflegtes Erscheinungsbild mit angemessener Bekleidung aus.
- Das Fahrpersonal hat eine rücksichtsvolle und vorausschauende defensive und umweltbewusste Fahrweise zu gewährleisten.
- Das Fahrpersonal kann eine Rampe für mobilitätseingeschränkte Fahrgäste sicher bedienen und hilft ggf. entsprechenden Fahrgästen beim Ein- und Ausstieg.
- Schulungen zu relevanten Themen wie Netz-, Orts-, Tarif- und Fahrplankenntnisse, umweltbewusste Fahrweise, situationsbezogenes Verhalten und Verhalten gegenüber Reisenden mit Mobilitätseinschränkungen sind regelmäßig vorzusehen. Erkannte Defizite sind durch Nachschulungen zu beseitigen. Zusätzlich ist an Schulungen zur Anwendung der eingesetzten Betriebssoftware teilzunehmen.
- Sorgfältige Abrechnung der Fahrgeldeinnahmen.
- Das Unternehmen muss nachvollziehbar darstellen, wie es die Tariftreueverpflichtung nach dem Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Mindestlohn bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen – TVgG NRW) erfüllen möchte.

- Soweit das Verkehrsunternehmen dazu berechtigt ist, die Durchführung der Verkehrsleitungen an Subunternehmungen zu übertragen, trägt es dafür Sorge, dass das Fahrpersonal der zum Einsatz kommenden Subunternehmungen grundsätzlich die gleichen Pflichten wie das eigene Personal des Verkehrsunternehmens beachtet.
- An Schulungen zur Anwendung der eingesetzten Betriebssoftware ist teilzunehmen.

Subunternehmer:	Sollte das Verkehrsunternehmen berechtigt sein, Subunternehmungen zur Bedienung des Verkehrs einzusetzen, so sind die hier geregelten Verpflichtungen ebenfalls von der Subunternehmung zu erfüllen. Dies gilt insbesondere auch für die festgelegten qualitativen Merkmale hinsichtlich der eingesetzten Fahrzeuge und des eingesetzten Personals.
Buchung:	Seitens des Verkehrsunternehmens ist neben der vorgesehenen Buchungsmöglichkeit über die eingesetzte Software sicherzustellen, dass auch telefonische Buchungen durchgeführt werden können. s. Kommentar
Software:	Dem Vertragsunternehmen wird seitens des VRS kostenfrei eine Software zur Verfügung gestellt, die von der Leitstelle und dem Fahrpersonal genutzt werden muss, um die On-Demand-Verkehre abzuwickeln. Zur Nutzung dieser Software muss das Vertragsunternehmen einen Unterlizenzvertrag sowie einen Vertrag für die gemeinsame Verantwortlichkeit (Datenschutz) mit dem VRS abschließen.
Nutzungsbedingungen:	Für die Nutzung des Angebots Kraftraum-Shuttle akzeptieren die Fahrgäste Nutzungsbedingungen, die vor Aufnahme des Fahrbetriebs in Abstimmung zwischen VRS, VRR und dem beauftragten Verkehrsunternehmen erstellt werden.